

## Niederschrift

### **über die Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses mit Sozialbeirat am Mittwoch, dem 05.05.2010, 16:00 - 18:00 Uhr, im Ratssaal, Rathaus.**

Der Vorsitzende eröffnet um 16:00 Uhr die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder und die Beschlussfähigkeit fest.

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss sowie der Sozialbeirat genehmigt nach erfolgten Änderungen und Ergänzungen die nachstehende Tagesordnung:

### Öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

1. Mündliche Vorstellung der GGFA-Projekte "Energiesparhelfer" und "H.A.N.S. - Haushalt- und AlltagsNahe Serviceleistungen" (Axel Lindner, Oliver Höllein (GGFA), Michael Gerngroß (Gewobau), EStW)
2. Mitteilungen zur Kenntnis
  - 2.1. Altersverteilung und räumliche Verteilung der Wohnorte von Hartz IV-Empfängern im Stadtgebiet Erlangen, Stand: 31.01.2010 50/012/2010
  - 2.2. Neue Entwürfe zum Arbeitsprogramm 2011 50/013/2010
  - 2.3. Bürgerarbeit  
**Mündliche Mitteilung zur Kenntnis, wird während der Sitzung zum Tagesordnungspunkt erhoben.**
3. Sachstandsberichte von Sozialamt und GGFA zum SGB II-Vollzug in der Stadt Erlangen 50/011/2010
4. Unterstützung für obdachlose Menschen in Erlangen 50/010/2010  
Incl. Rahmenvertrag mit der Diakonie Erlangen zur Erbringung von Leistungen nach §§ 67, 68 SGB XII
5. Anfragen

**TOP: 1**

**Mündliche Vorstellung der GGFA-Projekte "Energiesparhelfer" und "H.A.N.S. - Haushalt- und AlltagsNahe Serviceleistungen" (Axel Lindner, Oliver Höllein (GGFA), Michael Gerngroß (Gewobau), EStW)**

<b>Beratung</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>	<b>Vorlagenart</b>	<b>Abstimmung</b>
Sozialbeirat	05.05.2010	Ö		
Sozial- und Gesundheitsausschuss	05.05.2010	Ö		

Beteiligte Dienststellen (intern)

Beteiligte Dienststellen (extern)

Sozial- und Gesundheitsausschuss mit Sozialbeirat am 05.05.2010

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

## Mitteilung zur Kenntnis

TOP: 2

### Mitteilungen zur Kenntnis

Beratung	Termin	Status	Vorlagenart	Abstimmung
Sozialbeirat	05.05.2010	Ö		zur Kenntnis genommen
Sozial- und Gesundheitsausschuss	05.05.2010	Ö		zur Kenntnis genommen

Beteiligte Dienststellen (intern)

Beteiligte Dienststellen (extern)

Sozial- und Gesundheitsausschuss mit Sozialbeirat am 05.05.2010

#### Protokollvermerk:

Herr Lindner gibt dem Gremium folgendes Anliegen zur Kenntnis:

#### 1. Erneuter Workshop für SGA-Mitglieder

Herr Lindner berichtet, dass der letzte Workshop in dem die Stadträte die Prozessabläufe für eine SGB II-Empfänger (Antragstellung, Vermittlung,...) kennenlernen konnten, sehr gut angenommen wurde. Daher sei angedacht, diesen Workshop erneut durchzuführen.

Der Workshop soll in einer Sondersitzung des SGA durchgeführt werden, damit noch mehr Stadträte (v. a. berufstätige Stadträte) daran teilnehmen können. Diese Sondersitzung soll von der Verwaltung terminiert werden.

gez. Lohwasser  
Vorsitzende/r

gez. Dr. Preuß  
Berichterstatter/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

## Mitteilung zur Kenntnis

V/50/VOA - 86 2249

50/012/2010

**TOP: 2.1**

### Altersverteilung und räumliche Verteilung der Wohnorte von Hartz IV-Empfängern im Stadtgebiet Erlangen, Stand: 31.01.2010

Beratung	Termin	Status	Vorlagenart	Abstimmung
Sozialbeirat	05.05.2010	Ö	Kenntnisnahme	zur Kenntnis genommen
Sozial- und Gesundheitsausschuss	05.05.2010	Ö	Kenntnisnahme	zur Kenntnis genommen

Beteiligte Dienststellen (intern)

Beteiligte Dienststellen (extern)

#### I. Antrag

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

#### II. Begründung

Die folgenden Tabellen geben einen Überblick (Stand 31.01.2010) über die räumliche Verteilung der Wohnorte von Hartz IV-Empfängern im Stadtgebiet, bezogen auf die in der Stadtstatistik üblichen 39 Stadtbezirke, sowie über die altersmäßige Verteilung – jeweils auch im Verhältnis zur entsprechenden allgemeinen Hauptwohnbevölkerung von 0 bis 65 Jahren.

Die Tabellen schließen an die Zahlen zum 31.01.2007, zum 31.01.2008 und zum 31.01.2009 an, als diese Analyse erstmals vorgenommen wurde. Es handelt sich dabei nicht um die amtlichen BA-Zahlen, sondern um unseren eigenen Datenbestand zum 31.01.2010 (also auch zeitlich abweichend von der monatlichen Datenübermittlung an die BA jeweils zur Monatsmitte). Darüber hinaus sind auch bestimmte Ungenauigkeiten nicht vermeidbar wegen der, aus datenschutzrechtlichen Gründen vorgenommenen „verschobenen Dreierundung“ (1,2 oder 3 ist immer 2; 4,5 oder 6 ist immer 5; 7,8 oder 9 ist immer 8).

Insgesamt ist festzustellen, dass in diesem Dreijahreszeitraum (31.01.2007 bis 31.01.2010) die Gesamtzahl der Hartz IV Empfänger in der Stadt Erlangen gleichgeblieben ist – auch die sogenannte SGB II-Quote blieb mit 5,9% statistisch unverändert (exakt: 5,86%), obwohl die sogenannte Hauptwohnbevölkerung unter 65 Jahren in diesem Zeitraum um 1,3% angewachsen ist.

Bei der Altersverteilung fällt auf, dass es den stärksten Zuwachs jeweils in der Altersgruppe von 45 bis 64 Jahren gibt: In der Gesamtwohnungsbevölkerung um 5,4%, bei den Hartz IV Empfängern sogar um 14,7%. Auch in der Altersgruppe von 12 bis 17 Jahren entwickelte sich die Anzahl der Hartz IV Empfänger ungünstiger als die jeweilige Anzahl der Gesamtbevölkerung. In den übrigen vier Altersgruppen (0 bis 5, 6 bis 11, 18 bis 29 und 30 bis 44) kann dagegen eine deutlich absinkende Anzahl von Hartz IV Empfängern registriert werden im Vergleich zur Entwicklung der jeweiligen Altersgruppe aus der Gesamtbevölkerung.

Bei der Verteilung auf die einzelnen Stadtteile hat sich die Anzahl der Hartz IV Empfänger im Verlauf des Jahres 2009 uneinheitlich entwickelt – es blieb jedoch insgesamt bei den beiden Schwerpunkten Bruck/Anger (Bezirke 40 bis 45) und Büchenbach (Bezirke 76 bis 78). Für beide räumliche Schwerpunktbereiche lassen sich noch folgende zwei Besonderheiten feststellen:

- Für beide räumlichen Bereiche lässt sich eine überdurchschnittlich hohe Quote an nichtdeutschen Hartz IV Empfängern feststellen und
- In beiden räumlichen Bereichen fällt die überdurchschnittlich hohe Betroffenheit von Kindern im Hartz IV Bezug auf. So stehen z. B. im Bezirk 77/Büchenbach Nord 44,9 % aller Kinder unter 6 Jahren im Hartz IV Bezug.

Anlagen: Hartz IV-Empfänger Vergleich  
Tabellen zur räumlichen Verteilung

### III. Abstimmung

Sozial- und Gesundheitsausschuss mit Sozialbeirat am 05.05.2010

#### **Ergebnis/Beschluss:**

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

#### **Abstimmung SGA:**

zur Kenntnis genommen

gez. Lohwasser  
Vorsitzende/r

#### **Abstimmung SB:**

zur Kenntnis genommen

gez. Dr. Preuß  
Berichterstatter/in

### IV. Beschlusskontrolle

### V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

### VI. Zum Vorgang

## Mitteilung zur Kenntnis

V/50/VOA - 86 2249

50/013/2010

**TOP: 2.2**

### Neue Entwürfe zum Arbeitsprogramm 2011

Beratung	Termin	Status	Vorlagenart	Abstimmung
Sozialbeirat	05.05.2010	Ö	Kenntnisnahme	zur Kenntnis genommen
Sozial- und Gesundheitsausschuss	05.05.2010	Ö	Kenntnisnahme	zur Kenntnis genommen

Beteiligte Dienststellen (intern)

Beteiligte Dienststellen (extern)

#### I. Antrag

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

#### II. Begründung

Im Zuge der jüngsten Haushaltsberatungen wurde aus Stadtratskreisen der Wunsch geäußert, die Arbeitsprogramme der Ämter künftig so umzugestalten, dass Sie als „Interpretations- und Lesehilfe für den doppischen Haushalt“ genutzt werden können. Insbesondere sollten damit für den Stadtrat und seine Ausschüsse solche Informationen zu Detailfragen bereitgestellt werden, die im doppischen Haushalt nicht darstellbar sind, deren Kenntnis für die Haushaltsentscheidungen aber zweckmäßig und hilfreich sein könnte.

Die Arbeitsgruppe Verwaltungsmodernisierung hat daraufhin den nachfolgend abgedruckten Neuentwurf der Arbeitsprogramme entwickelt und in der Amtsleiterbesprechung am 23.04.2010 vorgestellt. Er soll nunmehr den Fachausschüssen des Stadtrates und den Fraktionen zur Kenntnis gegeben werden mit der Bitte um Überprüfung, ob damit den geäußerten Wünschen nach einer „Interpretations- und Lesehilfe für den doppischen Haushalt“ Rechnung getragen werden kann.

Anlagen: 1. Entwurf Arbeitsprogramm

Referat I/ZV und Referat II jeweils zur Kenntnis

### III. Abstimmung

Sozial- und Gesundheitsausschuss mit Sozialbeirat am 05.05.2010

#### **Ergebnis/Beschluss:**

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

#### **Protokollvermerk:**

Eine Mitteilung zur Kenntnis zum Thema „Neue Entwürfe zum Arbeitsprogramm 2011“ wird dem Sozial- und Gesundheitsausschuss sowie dem Sozialbeirat als Tischaufgabe unter Tagesordnungspunkt 2.2 zur Kenntnis gegeben.

Diese Entwürfe sollen in den Fraktionen diskutiert werden und dann eventuelle Änderungswünsche äußern. Die Koordination dieses Vorgehens wird das Personalamt übernehmen.

#### **Abstimmung SGA:**

zur Kenntnis genommen

gez. Lohwasser  
Vorsitzende/r

#### **Abstimmung SB:**

zur Kenntnis genommen

gez. Dr. Preuß  
Berichterstatter/in

### IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

**TOP: 2.3**

**Bürgerarbeit**

<b>Beratung</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>	<b>Vorlagenart</b>	<b>Abstimmung</b>
Sozialbeirat	05.05.2010	Ö		zur Kenntnis genommen
Sozial- und Gesundheitsausschuss	05.05.2010	Ö		zur Kenntnis genommen

Beteiligte Dienststellen (intern)

Beteiligte Dienststellen (extern)

Sozial- und Gesundheitsausschuss mit Sozialbeirat am 05.05.2010

**Protokollvermerk:**

Herr Lindner gibt dem Gremium folgendes Anliegen zur Kenntnis:

**2. Bürgerarbeit**

Herr Lindner berichtet, dass vom BMAS ein Interessensbekundungsverfahren zum Projekt „Bürgerarbeit“ gestartet wurde und erläutert kurz die Voraussetzungen für die Teilnahme.

Die Voraussetzung, im 2. Halbjahr 2010 bereits 500 Personen für die Bürgerarbeit zu aktivieren, kann von der GGFA alleine nicht bewältigt werden. Aufgrund der sonstigen Vermittlungsarbeit sei es nur eine Aktivierung von 50 bis 70 Personen realistisch. Aufgrund dessen hat Herr Lindner bereits Kontakt mit den ARGE-Leitern von Nürnberg und Fürth aufgenommen um über einen eventuellen gemeinsamen Antrag zum Projekt „Bürgerarbeit“ zu stellen.

Frau Stadträtin Niclas bittet darum, Details zum Interessensbekundungsverfahren bei den Fraktionen schriftlich vorzulegen, damit diese darüber diskutieren können. Herr Lindner antwortet, dass er die Unterlagen per Mail an die Teilnehmer der Hartz IV-Strategierunde verschicken wird.

Da über diesen Punkt viel diskutiert wird, wird er einstimmig von Sozial- und Gesundheitsausschuss und von Sozialbeirat zum Tagesordnungspunkt erhoben und in die Tagesordnung als 2.3 aufgenommen.

gez. Lohwasser  
Vorsitzende/r

gez. Dr. Preuß  
Berichterstatter/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

## Beschlussvorlage

V/50/VOA - 86 2249

50/011/2010

**TOP: 3**

### Sachstandsberichte von Sozialamt und GGFA zum SGB II-Vollzug in der Stadt Erlangen

Beratung	Termin	Status	Vorlagenart	Abstimmung
Sozialbeirat	05.05.2010	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Sozial- und Gesundheitsausschuss	05.05.2010	Ö	Beschluss	einstimmig angenommen

Beteiligte Dienststellen (intern)

Beteiligte Dienststellen (extern)

Amt 50

#### I. Antrag

1. Die Sachstandsberichte von Sozialamt und GGFA zum SGB II-Vollzug in der Stadt Erlangen werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

2. Die Verwaltung wird beauftragt den Antrag auf unbefristete Zulassung der Stadt Erlangen zur Option baldmöglichst vorzubereiten und zur Beschlussfassung vorzulegen, sobald die entsprechenden gesetzgeberischen Entscheidungen in Berlin gefallen sind.

#### II. Begründung

##### 1. Entwicklung der Fallzahlen

Bis einschließlich März 2010 hat sich die stetige, aber gemäßigte Aufwärtsentwicklung bei den Fallzahlen der SGB II-Empfänger in Erlangen fortgesetzt. Beim Zahlenvergleich von März 2009 zu März 2010 ist der Anstieg jedoch nach wie vor geringer als im Bund (SGB II-Empfänger insgesamt in Erlangen +1,1%, im Bund +2,7%). Diese Entwicklung zeigt sich besonders deutlich bei der Anzahl der Sozialgeldempfänger (Kinder unter 15 Jahren): Während die Anzahl der Sozialgeldempfänger in diesem 12-Monats-Zeitraum in Erlangen um 2,4% zurückging, stieg er im Bund im gleichen Zeitraum um 2,3% an.

Eine deutlichere Entwicklung nach oben zeigt sich beim Jahresvergleich von März 2009 zu März 2010 bei den Arbeitslosenzahlen in Erlangen: Die registrierten Arbeitslosen unter den SGB II-Empfängern in Erlangen stiegen um 12,7% von 1.384 auf 1.560 Personen an (Arbeitslosenquote von 2,4% auf 2,7%). Eine vergleichbare Entwicklung gab es jedoch auch bei den registrierten Arbeitslosen in Erlangen außerhalb des SGB II: Hier stieg die Arbeitslosenzahl um 9,7% von 1.093 auf 1.199 Personen (Arbeitslosenquote von 1,9% auf 2,1%).

Die in der Anlage angegebenen Zahlen für den April 2010 wurden für diese Bewertung nicht herangezogen, da sie noch nicht von der BA bestätigt sind. Sie stammen aus unserer Datenübermittlung an die BA zur Monatsmitte. Zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Berichts hatte die amtliche Mitteilung der BA-Zahlen zum Monatsende noch nicht stattgefunden.

Der deutliche Rückgang der Anzahl der Sozialgeldempfänger im April 2010 beruht zu einem guten Teil auf der Umsetzung des sog. Kinderwohngeldes. Dadurch wird zwar die SGB II-Statistik entlastet – für die Betroffenen, aber auch für die Sachbearbeiter in SGB II und im Wohngeld ist dadurch eine sehr umständliche, arbeitsaufwändige und unproduktive Schnittstelle geschaffen worden, weil – im schlimmsten Fall – ein ständiges hin und her wechseln zwischen beiden Systemen die Folge sein kann, ohne dass eine nennenswerte Verbesserung für die Betroffenen eingetreten wäre.

## **2. Umsetzung der Härtefallklausel gemäß dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 09.02.2010**

In seinem Urteil vom 09.02.2010 hatte das Bundesverfassungsgericht nicht nur eine nicht verfassungskonforme Ermittlung der Regelsätze festgestellt. Neben der grundsätzlich zulässigen Bedarfsfestlegung in Form von pauschalen Regelsatzbeträgen müsse darüber hinaus - aufgrund der überragenden Bedeutung der zugrunde liegenden Art. 1 und Art. 20 GG – für den Fall des Auftretens von außergewöhnlichen Bedarfen eine Öffnungsklausel, ähnlich der im SGB XII, gelten, die bisher jedoch im SGB II fehlt. Nach der ausdrücklichen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts könne damit nicht bis zu einer gesetzgeberischen Reaktion gewartet werden – eine Öffnungsklausel müsse vielmehr auch ohne gesetzliche Grundlage ab dem Zeitpunkt der Verkündung des Urteils am 09.02.2010 in Anspruch genommen werden können. Zum Umfang dieser unverzüglich zu beachtenden Härtefallregelung erließ das Bundesverfassungsgericht folgende Vorgaben:

- Es muss sich um außergewöhnliche Sonderbedarfe handeln, die deswegen nicht bereits durch den Regelbedarf abgedeckt sind und die wohl nur in seltenen Ausnahmefällen auftreten.
- Es muss sich um nennenswert hohe und laufende Sonderbedarfe handeln, die nicht nur einmalig auftreten.

Bereits am 17.02.2010 wurde von der BA in Absprache mit dem BMAS ein Auslegungshinweis zur Handhabung dieser Härtefallregelung veröffentlicht, der selbstverständlich auch von der Optionskommune Erlangen als verbindliche Entscheidungsvorgabe betrachtet wird. Darin wurden die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zusammenfassend dargestellt und durch einen Katalog von Positiv- und Negativfällen ergänzt.

Eine gesetzgeberische Definition der Härtefallklausel liegt bisher noch nicht vor, da ein erster Versuch im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Sozialversicherungs-Stabilisierungsgesetz zunächst gescheitert ist (derzeit läuft ein zweiter Versuch im Rahmen des Entwurfs eines Gesetzes zur Abschaffung des Finanzplanungsrates).

Nach der Veröffentlichung des Bundesverfassungsurteils gingen zu diesem Problemkreis im Sozialamt verschiedene Anfragen von Betroffenen, von Verbänden und Beratungsstellen ein, die jeweils durch umfassende mündliche Beratung über die zur Verfügung stehenden

Entscheidungsgrundlagen beantwortet wurden. Derzeit liegen dem Sozialamt insgesamt 13 Härtefallanträge vor:

- In fünf Fällen wird die Übernahme von Nachhilfekosten beantragt.
- In acht Fällen wird die Übernahme von Kosten im Gesundheitsbereich beantragt, die von den Krankenkassen nicht getragen werden (Kosten für bestimmte Medikamente, Brille, Kosten für den Eigenanteil des Versicherten).

Unter Beachtung der Vorgaben der BA Entscheidungshilfe wurden von diesen 13 Härtefallanträgen bisher fünf Härtefallanträge abgelehnt und ein Härtefallantrag bewilligt. Die übrigen sieben Anträge befinden sich derzeit noch in der Prüfung. Ein Fall der Anrufung des Sozialgerichts in dieser Angelegenheit ist bisher noch nicht bekannt.

### **3. Benchmarking**

Für interne Ergebnisvergleiche und mit dem Ziel, voneinander zu lernen, betreiben bekanntlich alle 69 Optionskommunen seit 2005 in sieben bundesweiten Vergleichsringen ein Benchmarkverfahren. Die sieben Vergleichsringe werden dabei von der gleichen Beratungsfirma professionell begleitet, die auch bei der Begleitung von Benchmarkverfahren der ARGEN tätig ist. Um eine Vergleichbarkeit der 69 Optionskommunen mit den ARGEN zu erleichtern verwenden die Vergleichsringe der Optionskommunen seit 2009 auch ausschließlich von der BA geliefertes Zahlenmaterial (auch wenn dies, wie sich herausgestellt hat, die Leistungsergebnisse nicht in allen Fällen umfassend und vollständig wiedergibt – siehe den Hinweis auf Seite 47 des Jahresberichts 2009 zu den Integrationszahlen).

Der jetzt erschienene, zusammenfassende Jahresbericht 2009 über die Arbeit der 69 Optionskommunen in den sieben Benchmark-Vergleichsringen wird als Informationsmaterial in der Sitzung für alle SGA Mitglieder zur Kenntnis gegeben. Daraus zeigt sich, dass der Vorwurf gegenüber den Optionskommunen völlig unberechtigt ist, sie würden sich einem übergreifenden Leistungsvergleich verweigern. Im Gegenteil: Die Optionskommunen liefern die gesetzlichen Daten vollständig und pünktlich. Die statistische Bearbeitung dieser Daten wird von der BA aber offenbar nicht mit der gleichen Intensität wie für die eigenen Belange, bzw. wie für die ARGEN gehandhabt. So werden nach wie vor einzelne Datenbereiche (z. B. Anzahl der Langzeitarbeitslosen, Passivleistungen) nur für die ARGEN vollständig, für die Optionen jedoch unvollständig ausgewertet und verarbeitet. Innerhalb der Optionskommunen hat sich deshalb die Auffassung durchgesetzt, dass die BA ihre unterschiedlichen Rollen als konkurrierender Leistungsträger einerseits und als unabhängige Statistikbehörde andererseits nicht in ausreichendem Maße trennen kann oder will. Von den Optionskommunen wird deshalb die Forderung erhoben, dass die SGB II-Statistik besser in die neutralen und unabhängigen Hände des statistischen Bundesamtes gelegt werden sollte.

### **4. Organisationsreform**

Eine organisatorische Reform der SGB II-Stellen ist zwingend erforderlich, da nach dem Gesetz die Arbeit der 69 Optionskommunen nur bis zum 31.12.2010 zugelassen ist und nach dem das Bundesverfassungsgericht im Dezember 2007 die Organisationsform der ARGE für verfassungswidrig erklärt und ebenfalls nur noch bis zum 31.12.2010 zugelassen hat.

Eine Einigung auf neue Organisationsstrukturen ist in der Regierungszeit der Großen Koalition nicht gelungen. Im neuen Koalitionsvertrag von CDU/CSU und FDP hat man sich lediglich auf einen Verzicht auf eine Verfassungsänderung verständigt – und damit automatisch auf eine getrennte Aufgabenwahrnehmung als Regelform, die allgemein als die schlechteste Organisationsstruktur für alle Beteiligten angesehen wird.

Erst Anfang März 2010 wurden die Weichen neu gestellt durch eine entschieden vorgetragene Gegenposition der hessischen Landesregierung (der sich andere CDU-geführte Landesregierungen unverzüglich anschlossen) und durch die öffentlich erklärte Bereitschaft der SPD-Opposition im Bundestag, eine Verfassungsänderung und eine maßvolle Ausweitung der Option mittragen zu wollen. Daraufhin kam es zur Einsetzung einer zehnköpfigen, interfraktionellen Bund-Länder-Arbeitsgruppe unter der Leitung des neuen BMAS-Staatssekretärs Gerd Hoofe, die am 20.03.2010 ein abschließendes, einvernehmliches Ergebnis vorlegen konnte:

- Änderung des Grundgesetzes zur dauerhaften Absicherung der ARGEN als zulässige Mischverwaltung von BA und Kommune.
- Dauerhafte Entfristung, maßvolle Erweiterung von bisher 69 auf max. 110, sowie ebenfalls verfassungsrechtliche Absicherung der Organisationsform Optionskommune.
- Beendigung der bisher ca. 20 Fälle von getrennter Aufgabenwahrnehmung.
- Die Aufsicht über die Optionskommunen liegt bei den Ländern, eine Steuerung der Optionskommunen erfolgt über Zielvereinbarungen mit Controlling und Benchmarking.
- Die kurz vorher vom Haushaltsausschuss des deutschen Bundestages verfügte qualifizierte Sperre von 900 Mio. Euro bei den Eingliederungs- und Verwaltungsmitteln für die SGB II-Stellen soll sobald wie möglich wieder aufgehoben werden.
- Für Fallmanagement und Arbeitsvermittlung (also nicht für Leistungssachbearbeitung) sollen verbindliche Betreuungsschlüssel von 1:75 bei unter 25 Jährigen und von 1:150 für über 25-jährige Hilfeempfänger gesetzlich verankert werden.
- Grundgesetzänderung und notwendige einfachgesetzliche Änderungen sollen zeitgleich bis zur Sommerpause verabschiedet werden.

Diese Einigung stieß in der Öffentlichkeit auf eine breite Zustimmung.

Der Vorschlag zur Änderung des Grundgesetzes (Art. 91e neu) ist als Anlage zur Kenntnis beigelegt. Aus der Sicht der Optionskommunen ist dabei neben der unbefristeten Zulassung bedeutsam, dass im Text des Grundgesetzes keine zahlenmäßige Begrenzung enthalten sein wird, wohl aber die Bewertung als Regelfall (ARGE) und Ausnahmefall (Option). Weiterhin ist wichtig, dass im Verfassungstext die Kostentragung des Bundes für Optionskommunen festgelegt ist, „... soweit die Aufgaben bei einer Ausführung des Gesetzes nach Abs. 1 (ARGE) vom Bund wahrzunehmen sind“.

Seit dem 24.03.2010, bzw. in geänderter Fassung seit dem 01.04.2010 liegen nunmehr die Textvorschläge des BMAS für die notwendigen einfachgesetzlichen Änderungen des SGB II und anderer Gesetze auf dem Tisch, die vom Bundeskabinett in seiner Sitzung am 23.04.2010 gebilligt wurden. Danach ergibt sich ein relativ klares Bild über die neuen Organisationsstrukturen im SGB

II – nach unserer Auffassung aber auch noch ein erheblicher Änderungsbedarf, wenn die Handlungsmöglichkeiten einer Optionskommune nicht durch die Hintertür faktisch ausgehebelt werden sollen.

Im Folgenden kurz die wesentlichen Vorschläge aus dem Gesetzentwurf – schwerpunktmäßig aus dem Blickwinkel der Optionskommune betrachtet:

#### Die neue Zulassung zur Option

Die Zulassung der bisherigen 69 Optionskommunen soll unter einer Bedingung durch Rechtsverordnung unbefristet verlängert werden: Sie müssen sich bis zum 30.09.2010 verpflichten künftig mit ihrer Aufsichtsbehörde (Land) jeweils Zielvereinbarungen abzuschließen und sie müssen sich zur Datenübermittlung nach § 51b SGB II an die Bundesagentur verpflichten. Beides wird uns keinerlei Schwierigkeiten bereiten, denn die Datenübermittlung an die BA praktizieren wir bereits seit 2005 Monat für Monat. Den Abschluss von jährlichen Zielvereinbarungen mit dem BayStMAS werden wir natürlich nicht verweigern – falls sie die gleiche inhaltliche Qualität wie die derzeit mit den ARGEN abgeschlossenen Zielvereinbarungen haben sollten, könnte man lediglich über die Sinnhaftigkeit einer solchen Maßnahme geteilter Meinung sein.

Für die Zulassung von weiteren, bis zu 41 zusätzlichen Optionskommunen sollen höhere Hürden aufgestellt werden: Sie müssen u. a. ihre fachliche und organisatorische Eignung für diese Aufgaben nachweisen (der Entwurf einer gesonderten Eignungsfeststellungsverordnung liegt vor), sie müssen sich zur dauerhaften Übernahme von mindestens 90% des derzeit, in ihrer ARGE tätigen BA-Personals verpflichten und sie benötigen für die Antragsstellung auf Optionszulassung in ihrem Stadtrat bzw. Kreistag eine 2/3-Mehrheit (nach Auffassung des BMAS verstößt diese Anforderung nicht gegen das geltende Kommunalverfassungsrecht). Die Neuzulassung soll dann mit Wirkung vom 01.01.2012 in Kraft treten, bzw. in einer eventuellen zweiten Welle zum 01.01.2017.

#### Aufsicht über die Optionskommunen

Die Aufsicht über die Optionskommunen obliegt der zuständigen Landesbehörde (in Bayern also das BayStMAS). Das BMAS führt jedoch eine Rechtsaufsicht über die Länder (§ 48 SGB II neu). Wie das BMAS diese Regelung verstanden wissen will, das zeigt sich im Entwurf zur Begründung dieses neuen Paragraphen, dort heißt es: „Bei abweichender Rechtsauffassung zwischen Bund und Ländern legen die Länder ihrer Aufsicht gegenüber den zugelassenen kommunalen Trägern erforderlichenfalls die Rechtsauffassung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zugrunde“. Mit anderen Worten: Formal liegt die Aufsicht bei den Ländern, faktisch jedoch (insbesondere in Streitfällen) ausschließlich beim BMAS. Dadurch wird die Aufsicht des Landes in der Praxis durch eine indirekte Bundesaufsicht faktisch ausgehebelt.

#### Steuerung

Als ob in den gesetzlichen Vorgaben des SGB II nicht schon ausreichend klare, inhaltliche Zielsetzungen vorhanden wären und als ob die SGB II-Stellen ohne zusätzliche Wegweisungen nur ziellos vor sich hindümpeln würden, hält das BMAS ein vielfältiges System zusätzlicher, jährlicher Zielvereinbarungen für nötig. Für den Bereich der Optionskommunen will das BMAS künftig jährlich eine Zielvereinbarung mit jedem einzelnen Bundesland über die zu erreichenden, zahlenmäßigen Ergebnisse abschließen – darauf aufbauend soll dann jedes Land mit jeder seiner Optionskommunen eine weitere Zielvereinbarung abschließen, in der die Erreichung, bestimmter, zahlenmäßiger Ergebnisse als verbindlich anerkannt werden muss.

Nach § 48b SGB II neu umfassen diese Vereinbarungen insbesondere die Ziele „Verringerung der Hilfebedürftigkeit“, „Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit“ und „Vermeidung von

langfristigem Leistungsbezug“. Es fällt auf, dass im Begründungsentwurf hier besonders die Zielsetzung fehlt, eine bestimmte maximale Höhe von Passivleistungen nicht zu überschreiten (wohlgemerkt nur der staatlichen Passivleistungen – die Finanzleistungen der Kommune in Form von Unterkunftskosten spielen bei den Zielvereinbarungen keine Rolle). Dieses Ziel der Nichtüberschreitung einer gewissen Summe an Passivleistungen steht in den derzeit mit den ARGEN abgeschlossenen Zielvereinbarungen regelmäßig an erster Stelle – im Gesetzesentwurf zum neuen § 48b SGB II fehlt diese Zielsetzung vorsorglich (denn genau genommen könnte sie auch als Anstiftung zum Gesetzesbruch verstanden werden, da das Gesetz zwingende Leistungsansprüche der Hilfeempfänger vorschreibt).

Das System der Zielvereinbarungen soll noch ergänzt werden durch laufende Kennzahlenvergleiche, zu deren Erstellung das BMAS ermächtigt werden soll (§ 48a SGB II neu). Die Festsetzung und Normierung der dabei anzuwendenden Kennzahlen erfolgt durch Rechtsverordnung des BMAS mit Zustimmung des Bundesrates.

### Haftungsfragen

Im neuen § 6b Abs. 4 und Abs. 5 des SGB II sollen umfassende Prüfungsrechte des BMAS und Haftungsansprüche des Bundes gegen Optionskommunen gesetzlich festgeschrieben werden. Die Prüfungsrechte des BMAS erstrecken sich darauf, ob jede einzelne Ausgabe begründet erfolgt ist, in den Akten ordnungsgemäß belegt ist und in jedem Einzelfall den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entspricht (jeweils nach Einschätzung des BMAS). Der Haftungsanspruch gegenüber dem Kommunalhaushalt einer Optionskommune soll verschuldensunabhängig und mit 3% über dem Basiszinssatz auch verzinslich sein. Dieses Prüfungsrecht des BMAS und der Haftungsanspruch des Bundes gegenüber dem kommunalen Haushalt gelten nicht für ARGEN, sondern nur gegenüber den Optionskommunen.

Dieses Prüfungsrecht des BMAS im Hinblick auf jede einzelne fachliche Entscheidung der Optionskommune in jedem Einzelfall unterläuft völlig die Regelung, wonach die Aufsicht über die Optionskommunen nicht dem Bund, sondern den Ländern obliegt. Der verschuldensunabhängige und verzinsliche Haftungsanspruch gegenüber dem Kommunalhaushalt einer Optionskommune erweckt nach dem Wortlaut des Gesetzesentwurfes zunächst den Eindruck, als ob es nur um die zeitnahe Rückführung von zuviel aus dem Bundeshaushalt abgerufenen Bundesmitteln ginge. Aus dem Entwurf der Gesetzesbegründung geht jedoch hervor, dass nach Meinung des BMAS jeder Fehler einer Optionskommune beim Gesetzesvollzug im Einzelfall die Kostentragung des Bundes ausschließen und eine entsprechende Rückforderung auslösen soll – auch und gerade wenn es sich um den Vollzug staatlicher SGB II-Leistungen handelt. Eine solche Lösung ist in keiner Weise akzeptabel, da die Kommunalhaushalte von Optionskommunen nicht für die Erfüllung staatlicher SGB II-Aufgaben in Haftung genommen werden können. Dies wäre nicht nur eine eklatante Schlechterstellung der Optionskommunen gegenüber den ARGEN – dies wäre auch ein glatter Verstoß gegen den neu vorgeschlagenen Art. 91e Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes. Dort ist ausdrücklich die Kostentragung des Bundes im Bereich der Optionskommunen bestimmt, soweit es sich um die Wahrnehmung von Bundesaufgaben handelt (und nicht nur um die rechtmäßige, wirtschaftliche und sparsame Wahrnehmung von Bundesaufgaben).

Es bleibt eine Spekulation, ob das BMAS eine solch offenkundige Ungleichbehandlung und finanzielle Benachteiligung von Optionskommunen tatsächlich ernsthaft anstrebt oder ob dieser absolut inakzeptable Vorschlag nur als „Verhandlungsmasse“ in den Gesetzesentwurf geschrieben wurde.

### Entscheidung über die Erwerbsfähigkeit von SGB II-Empfängern

Nach dem geplanten neuen § 44a SGB II soll bei Zweifeln an der Erwerbsfähigkeit eines Hilfeempfängers künftig zwingend ein medizinisches Gutachten des MDK eingeholt werden,

dessen Ergebnis für die SGB II-Stelle verbindlich ist. Aus einer solchen Regelung würden sich zwangsläufig zwei Probleme ergeben:

Zum einen ist der MDK als Teil der Krankenkassen grundsätzlich nicht uninteressiert an den wirtschaftlichen Interessen der Krankenkassen. Für diese wäre es jedoch wirtschaftlich vorteilhafter, wenn möglichst viele SGB II-Empfänger für erwerbsunfähig erklärt werden – und dann deren Existenzsicherung nicht mehr über das SGB II (zu finanzieren vom Bund), sondern über das SGB XII (zu finanzieren von den Kommunen) erfolgt. Es ist an der Unparteilichkeit des MDK zu zweifeln, was offenbar für eine Kostenverlagerung vom Bund auf die Kommunen genutzt werden soll.

Zum Anderen ergibt sich eine offene Schnittstelle zwischen dem § 44a SGB II neu und dem geltenden Recht. Für den Erhalt einer Rente oder der SGB XII Grundsicherung ist nämlich nach § 45 Satz 2 SGB XII zwingend ein entsprechendes medizinisches Gutachten der Rentenversicherung (und nicht des MDK) Voraussetzung. Bei voneinander abweichenden medizinischen Gutachten des MDK und der Rentenversicherung (was in der Praxis durchaus vorkommt, wohl auch wegen der unterschiedlichen Interessenslage der jeweiligen Gutachter) wären die Betroffenen, unzweifelhaft bedürftigen Personen sowohl von SGB II, wie auch von SGB XII Leistungen ausgeschlossen. Dieses unbefriedigende Ergebnis ist nicht akzeptabel. Der Bund darf seinen Wunsch, Kosten möglichst auf die Kommunen abzuwälzen, nicht soweit treiben, dass eine Gruppe von Betroffenen in der Folge jeglichen Anspruch auf Sicherung des Existenzminimums völlig verliert und auf der Strecke bleibt.

#### Abwicklung der Bundesleistungen

Im neuen § 46 Abs. 3 SGB II soll der bisherige kommunale Finanzierungsanteil an den SGB II-Verwaltungskosten von 12,6% ohne nähere, statistische Untersuchungen für alle verbindlich gesetzlich festgeschrieben werden. Die bisherige Möglichkeit, durch ein qualifiziertes externes Gutachten einen abweichenden KFA belegen zu können, soll ersatzlos entfallen.

Ebenfalls ersatzlos wegfallen soll die bisherige gesetzliche Regelung, wonach als Anreiz zu wirtschaftlichem Verhalten der SGB II-Stellen nicht verbrauchte Eingliederungsmittel bis zu einer bestimmten Höhe ins nächste Haushaltsjahr übertragbar sein sollten. Zur Begründung wird vom BMAS ausgeführt, diese Möglichkeit habe bisher in der Praxis kaum Bedeutung erlangt und sei außerdem nach Bundeshaushaltsrecht jederzeit auch ohne ausdrückliche Regelung möglich. Tatsache ist jedoch, dass das BMAS alle bisherigen Übertragungswünsche von Optionskommunen konsequent mit der – offenkundig unzutreffenden – Begründung verweigert hat, dies sei nach Bundeshaushaltsrecht nicht zulässig. Eine faire und konstruktive Zusammenarbeit entsprechend dem geltenden Gesetz sieht anders aus!

#### Neue Koordinations- und Kooperationsgremien

Nach den neuen §§ 18b, 18c und 18d SGB II werden neue Gremien zur Steuerung des SGB II-Vollzuges geschaffen:

Auf der Ebene jedes Bundeslandes soll ein Kooperationsausschuss gebildet werden, der im Wesentlichen die Zielvereinbarungen des Landes mit den jeweiligen Optionskommunen und ARGEN vorberät (§ 18b SGB II neu). Das Land hat darin 3 Sitze und der Bund 3 Sitze, von denen nach Ankündigung des BMAS 2 Sitze der BA überlassen werden sollen. Der Vorsitzende, dessen Bestellung sich das BMAS im Zweifel für die erste Amtszeit vorbehält, hat doppeltes Stimmrecht.

Auf Bundesebene wird ein Bund-Länder-Ausschuss gebildet, an dem auch die kommunalen Spitzenverbände beteiligt sind, soweit es nicht um die Klärung von Aufsichtsfragen geht. Aufgabe dieses Bund-Länder-Ausschusses (§ 18c SGB II neu) ist die Behandlung von Grundsatzfragen und die Vorberatung der abzuschließenden Zielvereinbarungen zwischen Bund und BA/Ländern, bzw. zwischen BA und ARGEN oder zwischen Land und Optionskommunen.

Auch auf der örtlichen Ebene sollen zwingend örtliche Beiräte geschaffen werden (§ 18d SGB II neu), auch bei den Optionskommunen. Sie haben beratende Aufgaben zum SGB II-Vollzug vor Ort (so, wie die in Erlangen seit 5 Jahren bestehende „Hartz IV – Strategierunde“). Der einzige Unterschied zur bisherigen Erlanger Praxis besteht darin, dass nach der geplanten Neuregelung auch die örtlichen Wohlfahrtsverbände zu beteiligen sind – außer sie sind selbst als Arbeitsmarktakteure beim Vollzug des SGB II beteiligt.

## **5. Prüfungen und Abrechnungen**

Die Jahresabrechnung 2009 ist fertiggestellt und liegt derzeit zur Vorprüfung beim städtischen Rechnungsprüfungsamt.

Die Jahresrechnung 2008 ist durch das RPA vorgeprüft und liegt dem BMAS vor.

Zur Jahresabrechnung 2007 liegt ein erstes Rückforderungsschreiben der BMAS-Prüfgruppe vor, dem von uns ausführlich widersprochen wurde. Es bleibt abzuwarten, zu welchen Klärungen und Ergebnissen die jetzt folgenden Gespräche führen werden.

In Kürze wird eine Außenprüfung der TKK (Techniker Krankenkasse) über die Abführung von Krankenkassenbeiträgen in den Jahren 2005 – 2008 beginnen.

Mit Bescheid vom 9.4.2010 wurde die erste Außenprüfung der Deutschen Rentenversicherung in der Stadt Erlangen für den Prüfungszeitraum Januar 2005 bis Januar 2010 abgeschlossen. Neben einigen kleineren Details wurde dabei im Wesentlichen die bisher von uns nicht praktizierte Abführung von Rentenversicherungsbeiträgen für Durchreisende als nicht rechtskonform kritisiert.

Ausgehend von der derzeit durchschnittlichen Anzahl Durchreisender in Erlangen haben die Prüfer die Anzahl der Durchreisenden rückwirkend zum 1.1.2005 hochgerechnet und nachzuentrichtende RV-Beiträge von ca. 12.000 € samt entsprechender Säumniszuschläge ermittelt. Auch wenn dadurch für keine einzige Person eine erhöhte Rentenanwartschaft gutgeschrieben werden kann, haben wir die Gesamtsumme mittlerweile beglichen, nachdem diese Rechtsauslegung durch unsere Rechtsaufsichtsbehörde BayStMAS bestätigt wurde.

In der Folge wurde selbstverständlich auch unsere Praxis gegenüber Durchreisenden umgestellt: So wird jetzt an Durchreisende nicht nur für jeden Tag der sog. Tagessatz (anteiliger Regelsatz) ausbezahlt, sondern es muss jetzt für diesen einen Tag auch eine gleichzeitige Anmeldung und Abmeldung des Durchreisenden zur Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung mit entsprechender Beitragsabführung erfolgen (falls der Durchreisende seine Rentenversicherungsnummer, bzw. seinen Sozialversicherungsausweis nicht vorlegen kann, müssen diese Daten erst aufwändig durch Rückfragen ermittelt werden). Dieses Verfahren erfordert natürlich auch, dass Durchreisende jetzt erst einen förmlichen SGB II-Antrag ausfüllen und die Sachbearbeiter einen kompletten Datensatz anlegen und eingeben müssen. Gleichzeitig riskieren wir damit, dass unsere monatlichen Datenübermittlungen von der BA als unvollständig –

und damit fehlerhaft – kritisiert werden, weil diese Datensätze der Durchreisenden logischerweise im Bereich des Fallmanagements keine Angaben enthalten (die Vornahme eines Profilings mit anschließendem Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung sind bei Durchreisenden allein aus zeitlichen Gründen nicht machbar).

Hier zeigt sich, dass die gesetzliche Gewährung eines Leistungsanspruchs in bestimmten Fällen bei der Umsetzung in der Praxis an gewisse Grenzen stößt – auf die versprochenen Sonderregelungen für Durchreisende warten wir seit über 5 Jahren!

Im Gegenzug führen auch aktuelle Nachlässigkeiten des BMAS zu zusätzlichen Belastungen unserer Leistungssachbearbeiter: So hat das BMAS Ende 2008 für SGB II-Empfänger mit Zusatzeinkommen (z. B. Rente, Pension) eine Änderung der Richtlinien der Krankenkassen zur Ermittlung der Krankenkassenbeiträge erwirkt. Von dieser Änderung der Richtlinien wurden jedoch nur die ARGEN, nicht aber die Optionskommunen informiert, mit der Folge, dass wir im gesamten Jahr 2009 in diesen Fällen zu hohe Beiträge zu Kranken- und Pflegeversicherung abgeführt haben. Diese müssen jetzt in jedem Einzelfall von uns neu berechnet und die Überzahlungen vom Gesundheitsfonds zurückgefordert werden.

## **6. Weitere Gesetzesvorhaben im Bereich SGB II**

Neben der aktuell in Arbeit befindlichen Verfassungs- und Gesetzesänderung zur Organisationsreform der SGB II-Stellen sind im Bereich des SGB II noch weitere Gesetzesänderungen in Planung, bzw. in Arbeit:

- Im zweiten Halbjahr 2010 muss die vom Bundesverfassungsgericht verlangte Neuberechnung der SGB II-Regelsätze vorgenommen werden, nachdem für den Herbst das Vorliegen der neuen EVS Zahlen durch das statistische Bundesamt zu erwarten ist.
- Die notwendige gesetzliche Festlegung des KdU-Bundesanteils für 2010 steht immer noch aus. Der entsprechende Gesetzentwurf wurde zwar vom Bundestag beschlossen, vom Bundesrat jedoch blockiert – das fällige Verfahren vor dem Vermittlungsausschuss ruht derzeit.
- Die jetzt fertig gestellte Jahresabrechnung 2009 ist die erste Jahresabrechnung, die nach den Maßstäben der zum 1.5.2008 in Kraft getretenen KoAVV (Kommunalträger Abrechnungsverwaltungsvorschrift) zu erstellen war. Ohne ein Mindestmaß an praktischer Erfahrung mit diesem neuen Regelwerk abzuwarten, strebt das BMAS derzeit bereits wieder umfangreiche Änderungen in dieser KoAVV an. Nach den bisherigen Erfahrungen ist wohl kaum damit zu rechnen, dass es dabei zu wesentlichen Vereinfachungen oder zu Verbesserungen zu Gunsten der Kommunen kommen wird.
- Entsprechend dem Auftrag aus dem Koalitionsvertrag soll es im Laufe des Jahres 2011 zu einer Überarbeitung der sog. Hinzuverdienstregelung kommen (in welchem Umfang werden eigene Einkünfte auf SGB II-Ansprüche angerechnet?)
- Außerdem soll auch im Lauf des Jahres 2011 eine komplette, neue Überarbeitung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente erfolgen, dessen überarbeitete Neufassung erst zum 1.1.2009 in Kraft getreten ist.

**Anlagen:** Änderung des Grundgesetzes  
Eckwerte  
Monatlicher Mittelverbrauch  
Sachstandsbericht der GGFA + Anlage

### III. Abstimmung

Sozial- und Gesundheitsausschuss mit Sozialbeirat am 05.05.2010

#### **Ergebnis/Beschluss:**

1. Die Sachstandsberichte von Sozialamt und GGFA zum SGB II-Vollzug in der Stadt Erlangen werden zustimmend zur Kenntnis genommen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt den Antrag auf unbefristete Zulassung der Stadt Erlangen zur Option baldmöglichst vorzubereiten und zur Beschlussfassung vorzulegen, sobald die entsprechenden gesetzgeberischen Entscheidungen in Berlin gefallen sind.

#### **Abstimmung SGA:**

einstimmig angenommen  
mit 13 gegen 0 Stimmen

gez. Lohwasser  
Vorsitzende/r

#### **Abstimmung SB:**

einstimmig angenommen  
mit 7 gegen 0 Stimmen

gez. Dr. Preuß  
Berichterstatter/in

### IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

## Beschlussvorlage

V/50/VOA - 86 2249

50/010/2010

**TOP: 4**

### **Unterstützung für obdachlose Menschen in Erlangen Incl. Rahmenvertrag mit der Diakonie Erlangen zur Erbringung von Leistungen nach §§ 67, 68 SGB XII**

Beratung	Termin	Status	Vorlagenart	Abstimmung
Sozialbeirat	05.05.2010	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Sozial- und Gesundheitsausschuss	05.05.2010	Ö	Beschluss	einstimmig angenommen

Beteiligte Dienststellen (intern)

Beteiligte Dienststellen (extern)

Abteilungen 501, 502, 503

#### **I. Antrag**

1. Die neue Schwerpunktsetzung bei der Unterstützung für obdachlose Menschen in Erlangen wird zustimmend zur Kenntnis genommen.
2. Der Abschluss der als Anlage beigefügten Rahmenvereinbarung mit der Diakonie wird gebilligt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Streichung des Standorts „Wilhelmstraße“ aus der Anlage zur Satzung über die Verfügungswohnungen bei nächster Gelegenheit zu veranlassen.

#### **II. Begründung**

In der Vergangenheit bestanden die Hilfen des Sozialamts für obdachlose Menschen in Erlangen im Wesentlichen in folgenden drei Schwerpunkten:

##### 1. Übernachtungsheim Wöhrmühle

Für durchreisende Obdachlose besteht in der Wöhrmühle eine Übernachtungsmöglichkeit an 365 Tagen im Jahr. In den Wintermonaten sind die Räumlichkeiten zusätzlich tagsüber als Wärmestube geöffnet. Die Leiterin Frau Ruff, ihr Ehemann und ihre Schwester sorgen nicht nur für einen ganzjährig geöffneten Anlaufpunkt für Durchreisende, sondern auch für eine familiäre Atmosphäre und – gegen ein geringes Entgelt – für ein Abendessen aus der Familienküche. Das städtische Übernachtungsheim Wöhrmühle wird bereits seit 1929 betrieben, sodass im letzten Jahr das 80jährige Jubiläum dieser städtischen Einrichtung gefeiert werden konnte.

## 2. Verfügungswohnungen

Nach der geltenden Rechtslage ist die Stadt als Ordnungsbehörde zur Unterbringung obdachloser Menschen verpflichtet. Während andere Kommunen diese Verpflichtung durch Bereitstellung von Notunterkünften und Notschlafstellen, oder durch die Anmietung von Pensionen erfüllen, hat die Stadt Erlangen seit den 60iger Jahren von der GEWOBAU ca. 250 bis 300 Wohnungen und Unterkunftsmöglichkeiten angemietet (sog. Verfügungswohnungen). Es handelt sich dabei um überwiegend unmöblierte Wohnungen und Zimmer mit einfacher Wohnqualität, die obdachlosen Menschen zur Verfügung gestellt werden. Die Überlassung erfolgt nicht aufgrund eines Mietvertrages, sondern durch Zuweisung aufgrund einer ordnungsrechtlichen Satzung – das „Entgelt“ ist in einer gesonderten Gebührensatzung festgelegt. Da dieses Entgelt üblicherweise nicht von allen Benutzern entrichtet wird ergibt sich im städtischen Haushalt in diesem Bereich regelmäßig ein Defizit von ca. 500.000 bis 600.000 € pro Jahr, nachdem seit etwa Ende der 90iger Jahre durch konsequentes Abschöpfen von eventuell vorhandenen Einkünften und von allen Sozialtransferleistungen der Kostendeckungsgrad deutlich verbessert werden konnte. In diesem Bereich waren bisher zwei Verwaltungskräfte und drei Hausmeister beschäftigt, die für die Belegung, Instandhaltung und Wiederherrichtung dieser Verfügungswohnungen tätig waren.

Die Verfügungswohnungen sind zwar über weite Teile des Stadtgebietes verstreut. Es besteht jedoch trotzdem – mit allen damit verbundenen Nachteilen – eine relative Konzentration in solchen Stadtteilen, in denen aufgrund der vorhandenen Bausubstanz vorwiegend älterer und billiger Wohnraum gegeben ist. Darüber hinaus war auch in vielen Fällen eine hohe Stabilität der Bewohnerschaft festzustellen – nicht wenige leben seit mehreren Jahrzehnten in ihren Verfügungswohnungen (viele empfanden ihre Verfügungswohnungen als „Wohnungen von der Stadt“ und nicht als Notunterkünfte für den vorübergehenden Zustand der Obdachlosigkeit. Dementsprechend war es in der Vergangenheit auch kaum gelungen, die Anzahl der benötigten Verfügungswohnungen nennenswert zu reduzieren. Die Anzahl der Erlanger Verfügungswohnungen liegt – gemessen an der Einwohnerzahl – auch deutlich über dem Durchschnitt anderer bayerischer Städte.

## 3. Obdachlosenhilfeverein

Aufgrund eines, aus dem Stadtrat angeregten, Runden Tisches wurde vor nunmehr 11 Jahren der Obdachlosenhilfeverein Erlangen gegründet. Er ist ein Zusammenschluss von zwei kirchlichen Obdachloseninitiativen, der örtlichen Wohlfahrtsverbände und des Sozialamtes zur Bündelung aller Kräfte für die Hilfe für obdachlose Menschen in Erlangen. Seit 10 Jahren wird von diesem Verein mit der Tagesstätte Heuwaagstraße eine niederschwellige Anlaufstelle und ein Treffpunkt für Bedürftige und Obdachlose betrieben. Durch den unermüdlichen und seit 10 Jahren stabilen Einsatz zahlreicher ehrenamtlicher Helferinnen und Helfer wird den Besuchern dieser Tagesstätte nicht nur ein kostenloses warmes Mittagessen, die Gelegenheit zum Duschen oder Wäschewaschen, eine Kleiderkammer und eine Bastelecke geboten, sondern vor allem auch die Möglichkeit zum Austausch, zu Beratung und zu Gesprächen sowie zu Unterstützung aber auch die Animation zur Selbsthilfe. Die Finanzierung dieser Einrichtung erfolgt zum Teil durch die Stadt (Mietkosten sowie Personalkosten für den hauptamtlichen Leiter der Tagesstätte, sowie für eine Halbtagskraft für aufsuchende Sozialarbeit) im Übrigen ausschließlich über Privatspenden und Sachspenden Erlanger Lebensmittelbetriebe.

## 4. Neue Schwerpunkte

Durch die Einbindung aller drei Einrichtungen im Sozialamt – städtisches Übernachtungsheim Wöhrmühle in Abteilung 502, Verwaltung der Verfügungswohnungen in Abteilung 503, Vorsitz im Obdachlosenhilfeverein durch den Sozialamtsleiter) ist eine enge Abstimmung und Kooperation aller drei Einrichtungen gewährleistet. Aus dieser Position entstand vor ca. 2 bis 3 Jahren das Bestreben, sich nicht mehr mit dem Betrieb dieser drei Einrichtungen, bzw. sich nicht mehr mit der bloßen Verwaltung der Obdachlosigkeit in Erlangen zufrieden zu geben. Es wurden deshalb im

Laufe der Zeit gemeinsam verschiedene Ideen und Initiativen entwickelt, wie die Betreuung und Unterstützung obdachloser Menschen in Erlangen verbessert und effektiver gestaltet werden kann.

#### 5. Zweite Chance Wohnungen

Als Erstes wurde deshalb nach Wegen gesucht, wie Bewohner von Verfügungswohnungen verstärkt dazu animiert und dabei unterstützt werden könnten, in normale Mietverhältnisse zu wechseln und so städtische Verfügungswohnungen frei zu machen. Es wurde unter den Bewohnern der Verfügungswohnungen verstärkt Ausschau gehalten nach solchen Personen und Familien, deren persönliche und finanzielle Lebensumstände eigentlich einen Wechsel in ein normales Mietverhältnis erlauben müssten. In vielen Fällen wurde dabei festgestellt, dass frühere Vorfälle (z. B. alte Mietschulden, andere Vorfälle aus früheren Zeiten) die Bereitschaft von Vermietern zum Abschluss eines Mietvertrages verhinderten. Um diese Hürden zu überwinden und einen Neuanfang zu ermöglichen, wurde in Gesprächen mit der GEWOBAU erreicht, dass von der GEWOBAU eine Reihe von Wohnungen als sog. „2. Chance Wohnungen“ bereitgestellt wurden. Die Betroffenen erhalten dabei zunächst einen Mietvertrag über ein Jahr mit dem Ziel, die „Mietfähigkeit“ der betroffenen Personen, ihre Zuverlässigkeit und ihre Einbindung in die Hausgemeinschaft in der Praxis zu erproben. Wenn sich dabei nach einem Jahr keine Probleme ergeben, kann der einjährige in einen unbefristeten Mietvertrag umgewandelt werden. Auf diese Weise konnten bisher (bis März 2010) insgesamt 18 Bewohner von Verfügungswohnungen, davon 4 Familien, in normale Mietverhältnisse überführt werden. Das große Entgegenkommen der GEWOBAU ist dabei ein wichtiger Baustein für diesen Fortschritt.

#### 6. Verstärkte sozialpädagogische Betreuung

Bei der Umsetzung dieses Projektes „2. Chance Wohnungen“ zeigte sich, dass der Zugang und die Einflussnahme auf Bewohner von Verfügungswohnungen wesentlich effizienter gestaltet werden kann, wenn er durch eine sozialpädagogische Fachkraft unterstützt wird. Durch die Stellenplanentscheidung des Stadtrates wurde uns ab Dezember 2008 die zusätzliche Beschäftigung einer Sozialarbeiterin in diesem Aufgabenfeld ermöglicht. Durch ihre gezielte Betreuungsarbeit konnte die Gesamtanzahl der in Verfügungswohnung lebenden Menschen, bzw. Haushalte binnen 15 Monaten um jeweils ca. 15% verringert werden. Lebten Anfang 2009 noch 471 Menschen in Erlanger Notunterkünften, so waren es im März 2010 nur noch 388 Bewohnerinnen und Bewohner, davon 203 Männer, 125 Frauen, sowie 60 Kinder unter 14 Jahren in 35 Familien.

Zu dieser positiven Entwicklung hat nicht nur die Umsetzung von insgesamt 18 Personen (davon 4 Familien mit 3 Kindern) in 2. Chance Wohnungen beigetragen, sondern auch die Vermittlung des Wechsels – allein in der Zeit von Dezember 2009 bis März 2010 – von 34 Haushalten mit 52 Personen aus Verfügungswohnungen in Sozialwohnungen. Denn während der gesamten Zeit waren auch ständig Neuzugänge in den Verfügungswohnungen unterzubringen.

#### 7. Auflösung der Unterkunft Wilhelmstraße

Durch diese erfolgreiche Betreuungs- und Vermittlungsarbeit ist es bereits Mitte 2009 gelungen 15 nicht mehr benötigte Verfügungswohnungen an die GEWOBAU zurückzugeben. Seit Ende März 2010 konnte sogar die Unterkunft Wilhelmstraße komplett geschlossen werden. Dieser Standort (vorgesehen für alleinstehende Männer) mit 31 Unterkünften und mit 43 Bewohnern galt bisher als das mit Abstand schlechteste Wohnquartier. Alle bisherigen Bewohner der Wilhelmstraße konnten in anderen Verfügungswohnungen, aber auch in regulären Sozialwohnungen mit Mietvertrag oder in 2. Chance Wohnungen untergebracht werden.

## 8. Verstärkte Kooperation aller Abteilungen des Sozialamtes

Zur Unterstützung dieser Bemühungen, Bewohner von Obdachlosenunterkünften in reguläre Mietverhältnisse zu vermitteln und dadurch die Anzahl der benötigten Verfügungswohnungen zu reduzieren, wurden auch verstärkt die Möglichkeiten genutzt, durch ein abgestimmtes Vorgehen aller Abteilungen des Sozialamtes die Kooperation zugunsten der betroffenen Menschen zu verbessern und die jeweils vorhandenen gesetzlichen Instrumentarien in abgestimmter Weise einzusetzen. Dabei hat sich wieder einmal die Entscheidung der Stadt Erlangen für die Organisationsform der Option im SGB II bewährt, weil durch die organisatorische Verantwortung der Kommune im SGB II der koordinierte und abgestimmte Einsatz von SGB II-Hilfsinstrumenten gewährleistet werden kann.

So konnten z. B. die SGB II-Sachbearbeiter (aber auch die SGB XII-Sachbearbeiter) angewiesen werden, einen Umzug von einer Verfügungswohnung in eine Mietwohnung immer als notwendig anzuerkennen und nicht – mangels Kenntnis der Umstände – abzulehnen. Des Weiteren hatte früher immer die Situation Schwierigkeiten bereitet, wenn – z. B. nach einer Haftentlassung – ein Neuzugang kurz vor Dienstschluss in eine Verfügungswohnung eingewiesen wurde und aus Zeitgründen keine Erstausrüstung mit dem nötigsten Wohnungsmobiliar erfolgen konnte. Durch Absprache in einer gemeinsamen Dienstbesprechung der Abteilungen 501, 502 und 503 wurde jetzt zur Lösung dieser Problemlage eine Vereinbarung getroffen, wonach bei den Hausmeistern der Verfügungswohnungen für solche Fälle ein Vorrat an den nötigsten Einrichtungsgegenständen (Matratzen, Decken usw.) bereitgehalten wird, der dann später bei der Bewilligung der Erstausrüstung durch SGB II- und SGB XII-Sachbearbeiter finanziell übernommen wird.

## 9. Vorbeugende Hilfe durch Unterstützung bei Räumungsklagen

Als besonders wichtig und besonders effektiv hat sich in letzter Zeit eine vorbeugende Unterstützung für alle Menschen erwiesen, die von einer Räumungsklage betroffen sind – wobei gerade hier die abteilungsübergreifende Kooperation, die durch den organisatorischen Status als Optionskommune ermöglicht wird, besonders hilfreich sein kann. Bei der bisherigen Beratung von Menschen die durch Räumungsklagen betroffen sind, hat sich herausgestellt, dass die Aussichtslosigkeit der Situation für die Betroffenen durch den Abschluss des Räumungsklageverfahrens enorm verschärft wird. Nach unseren Erfahrungen kommt es durch den Abschluss des Räumungsverfahrens im Durchschnitt etwa zu einer Verdreifachung des Schuldenstandes der betroffenen Familie (durch Gerichtskosten, Anwaltskosten, Gerichtsvollzieherkosten, Kosten der beauftragten Räumungsfirma). Wer ein solches Räumungsklageverfahren bis zum Ende durchgemacht hat, steht vor einem deutlich größeren Schuldenberg mit deutlich schlechteren Chancen jemals wieder „auf die eigenen Beine zu kommen“ und jemals wieder eine Obdachlosenunterkunft verlassen zu können. Umso wichtiger ist es, gerade in solchen Fällen vorbeugend und präventiv einzugreifen und einen Wechsel in eine Verfügungswohnung von Anfang an vermeiden zu können.

Sowohl im SGB II wie auch im SGB XII finden sich hierfür gesetzliche Hilfsinstrumente (z. B. Mietschuldenübernahme), die zwar nicht in allen Fällen, aber doch in vielen Fällen bei der präventiven Unterstützung genutzt werden können und die – mit Unterstützung anderweitiger Hilfsmöglichkeiten (Gespräche mit den Stadtwerken wegen Stromschulden, städtische Hilfen in Form von „Maßnahmen außerhalb des Sozialhilferechts“, finanzielle Hilfen durch Stiftungen usw.) eine präventive Arbeit erleichtern und die Durchführung mancher Räumungsklage bis zum bitteren Ende vermeiden können.

Auch zu dieser Problematik wurde eine gemeinsame Dienstbesprechung der SGB II-Sachbearbeiter, der SGB XII-Sachbearbeiter und des Sachgebiets 503 Verfügungswohnungen durchgeführt mit dem Ziel, das Instrument der Mietschuldenübernahme im SGB II und im SGB XII verstärkt auch im präventiven Sinn für eine stärkere Vermeidung von Obdachlosigkeit zu nutzen. Weiter wurde vereinbart unverzüglich die sozialpädagogische Betreuungskraft in 503 zu

kontaktieren, wenn sich Anzeichen für die Gefährdung des Mietverhältnisses eines Hilfeempfängers zeigen. Gleichfalls wurde mit der GEWOBAU die Vereinbarung getroffen, dass unsere sozialpädagogische Fachkraft in Abteilung 503 von eventuellen Mietschwierigkeiten in jedem Einzelfall frühzeitig informiert wird, noch bevor ein Antrag auf Räumungsklage ausläuft.

Durch diese Absprachen soll zukünftig die Sicherstellung einer frühzeitigen Beratung und der Einsatz einer vorbeugenden Unterstützung zur besseren Vermeidung von Obdachlosigkeit gewährleistet werden. Dadurch wird aber andererseits auch der Arbeitseinsatz unserer sozialpädagogischen Fachkraft in der Abteilung 503, die schon bisher sehr intensiv beansprucht wurde, noch deutlich erhöht. Aus unserer Sicht ist deshalb eine personelle Verstärkung dringend geboten. Die Verwaltung beabsichtigt deshalb, den für den Stellenplan 2010 noch abgelehnten Verstärkungswunsch für den Stellenplan 2011 erneut einzubringen und bittet die Stadtratsfraktionen schon jetzt um Unterstützung für diese, dringend benötigte, personelle Verstärkung.

#### 10. Hilfen bei der Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach § 67 SGB XII

Unabhängig davon, aus welchen Gründen die Situation der Obdachlosigkeit eingetreten ist, zeigt sich immer wieder, dass zahlreiche betroffene Personen aus eigener Kraft nicht dazu in der Lage sind, ihre sozialen Schwierigkeiten zu überwinden. Für diesen Fall, dass „besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind...“ und die betroffenen Personen „...zur Überwindung dieser Schwierigkeiten aus eigener Kraft hierzu nicht fähig sind...“ sieht § 67 SGB XII einen Rechtsanspruch auf Hilfeleistungen zur Überwindung dieser Schwierigkeiten vor. Es handelt sich um einen relativ pauschal formulierten, gesetzlichen Hilfeanspruch, der jedoch landesweit gerade für individuelle Hilfen für obdachlose Menschen genutzt wird, wenn neben der Obdachlosigkeit noch weiterer individueller Unterstützungsbedarf besteht. Ein solch besonderer, individueller Unterstützungsbedarf existiert typischerweise für viele Bewohner von Obdachlosenunterkünften, die z. B. suchtgefährdet sind oder aus anderen Gründen „aus der Bahn geworfen“ wurden und nur mit zusätzlicher Unterstützung wieder stabilisiert werden können.

Zur Realisierung und zur effizienten Verwirklichung dieses Rechtsanspruchs hat das Sozialamt mit der Diakonie Erlangen einen Rahmenvertrag ausgearbeitet, mit dem dieser Unterstützungsanspruch auch für obdachlose Bewohner von Verfügungswohnungen erbracht werden kann. Danach verpflichtet sich die Diakonie entsprechendes Fachpersonal bereitzuhalten, um die durch Einzelbescheid des Sozialamtes festgesetzte Unterstützungsleistung für die betroffenen Personen zu erbringen. Der vorgeschlagene Rahmenvertrag orientiert sich an den, in anderen Städten üblichen Rahmenvereinbarungen und gewährleistet die fachlich kompetente Unterstützungsleistung entsprechend dem, vom Sozialamt in Einzelbescheiden festgesetzten Hilfebedarf. Der Rahmenvertrag ist als Anlage beigefügt und wird von der Verwaltung zur Sicherstellung der Rechtsansprüche aus § 67 SGB XII zum Abschluss empfohlen. Die dafür benötigten Haushaltsmittel stehen im Etat 2010 des Sozialamtes bereit.

#### 11. Leistungen nach § 53 f. SGB XII

Nach den bisherigen Erkenntnissen gibt es unter den Bewohnern der Erlanger Verfügungswohnungen eine Anzahl von ca. 30 – 40 Personen, die relativ häufig und relativ regelmäßig zwischen einem Entzugsaufenthalt in der Bezirksklinik und der Rückkehr in städtische Verfügungswohnungen hin und her wechseln. Es handelt sich um stark suchtgefährdete Personen, die ohne besondere und wirksame Unterstützung wohl kaum aus diesem Kreislauf ausbrechen können. Hier wären – außerhalb der Klinikaufenthalte – stationäre oder teilstationäre Aufenthalte angebracht, um diesen Kreislauf zu durchbrechen. Zuständig für die Organisation und Finanzierung solcher stationärer oder teilstationärer Aufenthalte wäre der Bezirk Mittelfranken. Nach den Regularien des Bezirks ist die Neuschaffung solcher Unterstützungsangebote jedoch relativ schwierig zu erreichen (Bedarfsanerkennung durch die PSAG als erste Stufe, Bedarfsanerkennung durch den Bezirk als zweite Stufe und Organisation eines solchen

Hilfeangebotes durch einen geeigneten Träger). Angesichts der festgestellten Zahlen ist nach Auffassung der Verwaltung ein solcher Bedarf für Leistungen nach dem § 53 SGB XII in Erlangen durchaus gegeben. Die Verwaltung hat sich deshalb vorgenommen die notwendigen Schritte zur Bedarfsanerkennung durch die PSAG und durch den Bezirk in Angriff zu nehmen. Ein Erfolg dieser Bemühungen wird jedoch sicherlich nicht kurzfristig, sondern nur mittelfristig erreichbar sein.

Abteilung <501>, <502>, <503>, <Diakonie/Herrn Falk>, <Obdachlosenhilfeverein/Herrn Ostermeier>, <GEWOBAU/Herrn Kamp> jeweils zur Kenntnis

Referat V zur Kenntnis

**Anlagen:** Rahmenvereinbarung  
Konzeption

### III. Abstimmung

Sozial- und Gesundheitsausschuss mit Sozialbeirat am 05.05.2010

#### **Ergebnis/Beschluss:**

1. Die neue Schwerpunktsetzung bei der Unterstützung für obdachlose Menschen in Erlangen wird zustimmend zur Kenntnis genommen.
2. Der Abschluss der als Anlage beigefügten Rahmenvereinbarung mit der Diakonie wird gebilligt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Streichung des Standorts „Wilhelmstraße“ aus der Anlage zur Satzung über die Verfügungswohnungen bei nächster Gelegenheit zu veranlassen.

#### **Abstimmung SGA:**

einstimmig angenommen  
mit 13 gegen 0 Stimmen

gez. Lohwasser  
Vorsitzende/r

#### **Abstimmung SB:**

einstimmig angenommen  
mit 7 gegen 0 Stimmen

gez. Dr. Preuß  
Berichterstatter/in

### IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

**TOP: 5**

**Anfragen**

<b>Beratung</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>	<b>Vorlagenart</b>	<b>Abstimmung</b>
Sozialbeirat	05.05.2010	Ö		
Sozial- und Gesundheitsausschuss	05.05.2010	Ö		

Beteiligte Dienststellen (intern)

Beteiligte Dienststellen (extern)

Sozial- und Gesundheitsausschuss am 05.05.2010

**Protokollvermerk:**

Frau Stadträtin Grille bat um eine Übersicht über die demographische Entwicklung im Stadtgebiet Erlangen. Frau Dr. Preuß informierte, dass in den einzelnen Arbeitsprogrammen der Ämter Information diesbezüglich enthalten sind. Sie erwähnte außerdem, dass Sie zusammen mit Frau Förster (Vorzimmer) bereits eine Übersicht mit den Ausschnitten über den demographischen Wandel aus den Arbeitsprogrammen erstellt hat. Frau Dr. Preuß wird Frau Förster bitten, die Liste noch einige Male zu kopieren, damit Sie dann von den Fraktionen im Vorzimmer bei Bedarf abgeholt werden kann.

gez. Lohwasser  
Vorsitzende/r

gez. Dr. Preuß  
Berichterstatter/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Sitzungsende am 05.05.2010, 18:00 Uhr

Der Vorsitzende:

.....  
Bürgermeister  
Lohwasser

Der Schriftführer:

.....

**Kenntnis genommen**

**Für die CSU:**

**Für die SPD:**

**Für die Grüne Liste:**

**Für die FDP:**

**Für die Erlanger Linke:**

**Für die ÖDP:**

**Für die FWG:**